

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Polzow

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg -Vorpommern (StrWG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Polzow vom 24.10.2023 folgende Satzung (Vorlage: GV36/045/2022) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die nach dem StrWG M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Polzow. Sie reinigt die Straßen soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 übertragen wird.

§ 2 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der Fahrbahnen und der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Verzeichnis der Reinigungsklassen, das als Anlage zu dieser Satzung, Bestandteil dieser Satzung ist, sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
Kehricht oder sonstiger Unrat, Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgelagert werden.

§ 3 Straßenreinigungsgebühren

Das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen ist Bestandteil der Satzung.

Für die Winterdienstreinigung (Schnee- und Glättebeseitigung) auf den Fahrbahnen der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren zur Deckung der Kosten nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 4

Reinigungspflichtige

- (1) Die Gemeinde überträgt die Reinigungspflicht folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke:
 - a) Geh- und/oder Radwege einschließlich der Trenn- und Baumstreifen sowie sonstiger zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers
 - b) alle sonstigen Wegeflächen einschließlich ggf. vorhandener Treppenwege.
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5

Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen der in der Reinigungsklasse 1 benannten Straßen erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. Gehwege, gemeinsame Geh- Radwege, Radwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege und den Gehwegbereich innerhalb von Haltestellen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 2. in verkehrsberuhigten Straßen, sogenannten Mischverkehrsflächen, ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung als solche besonders gekennzeichnet sind.
- (3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - (1) Die in Absatz 2 genannten Straßenteile sind von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.
 - (2) Schnee ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.
 - (3) Glätte ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch die Schneelagerung nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(5) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen, Plätzen und Wegen

Wird eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus im Sinne von § 49 StrWG M-V verunreinigt, bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, unberührt.

Wer öffentliche Straßen, Plätze oder Wege verunreinigt, hat die Verunreinigung unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Ein Zuwiderhandeln gilt im Sinne des § 8 dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit und kann als solche geahndet werden. Die Gemeinde Polzow kann darüber hinaus dem Verursacher die Kosten der Beseitigung der Verunreinigung in Rechnung stellen.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt der grundbuchrechtliche (bürgerlich-rechtliche) Grundstücksbegriff.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten diejenigen Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße nach § 1 Absatz 1 Satz 3 angrenzen sowie die Grundstücke, die vom Geh- und/oder Radweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, wenn sie unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden können oder wenn von den Grundstücken eine Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 4 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee beräumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 6 KAG M-V i. V. m. § 61 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Polzow, den 25.10.2023


Kowalke
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Polzow

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1- Schnee- und Glättebeseitigung auf Fahrbahnen

Ortsteil	Straße
Polzow	Krugsdorfer Straße Abfahrt B 104 bis Neu-Polzow (Bahnübergang)
	Wiesengrund
	Schulstraße
	Abfahrt B 104 bis LPG-Stützpunkt
	Abfahrt B 104 bis Roggow Ausgang
Roggow	Ortslage Roggow

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Polzow, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Polzow, den 25.10.2023



Kowalke
Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amt-uecker-randow-tal.de> am: